Merc. kl
98. 7

Merc. 98 kl
Harkort

Digitized by Google

Ueber

Volksbanken.

Von

Friedrich Harkort.

„So wie die Völker wohlhabender werden, faßt man eifriger alles Gemeinnützige auf."
Say.

Berlin, 1851.
Verlag von Carl J. Klemann.

A

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.
Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Einleitung.

Die Banken dienten seit 1171, wo Venedigs Bank entstand, bis heute meistens dem Handel und den Staaten; das nicht mit Geld begabte Volk war von ihrem Gebrauche ausgeschlossen. Die Weltlage hat sich verändert, die sociale Frage klopft an die Thore dieser privilegirten Wechsler und verlangt Eröffnung des Verkehrs mit allen Klassen der Gesellschaft, die Arbeit begehrt den Beistand des Kapitals, sie will keine Löwentheilung: der Vortheil soll auf beiden Seiten sein.

Die Regierungen waren von jeher zu geneigt, die Banken für einen Lückenbüßer ihrer Finanzen zu halten und eben deshalb sind fast alle Staatsinstitute dieser Art bankbrüchig geworden, während z. B. Schottlands Privatbanken seit anderthalb Jahrhunderten allen Stürmen widerstanden.

Trotz alledem halten die Regierenden sich nach wie vor für berechtigt, die Bevormundung in einer die Entwickelung des freien Geldverkehrs hemmenden Weise zu üben; schauen wir nach Wien, so droht das mißbrauchte Institut den Wohlstand des ganzen Landes zu begraben!

Preußen hat mit seiner früheren Bank ebenfalls bittere Erfahrungen gemacht, und seine neueste Zwitterschöpfung vom 13ten Mai 1846 steht heute ihre Actien à 95 pCt. notirt, während die der freien Dessauer à 148 angekauft wurden.

Die Concentration der Geldkräfte des Landes in eine Hauptbank schwächt den Verkehr und den Geldumlauf in den Provinzen.

Auch ist es für ein Land wie Preußen, schon der geographischen und politischen Lage wegen nicht rathsam, Alles auf ein einziges Institut zu setzen. Jede Provinz muß ihre Banken haben. Die Krisis eines Etablissements von mäßigem Umfange kann nie eine allgemeine Kalamität erzeugen; wohl aber die

Digitized by Google

Verlegenheit der Landesbank in schlimmen Zeiten. Die Preußische Bank kann die Schritte ihrer Filiale leiten und hemmen, nicht aber den Zinsfuß der Provinzen reguliren; während sie den Gläubigern 2½ pCt. Zinsen für niedergelegte Gelder vergütet, zahlt die Landwirthschaft in Preußen 6 pCt. Es ist nicht möglich von einem Punkte aus das durch ein Privilegium und Zwang angesammelte Geld in die kleinsten Kanäle zu vertheilen. Neben der englischen Bank bestehen 600 andere Institute, ohne die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung zu rechnen.

Preußen hat jetzt 30 Mill. unfundirte Kassenanweisungen und 21 Mill. Banknoten zu vertreten, was unter gewissen Verhältnissen schwer fallen möchte in den Tagen der Krisis. Der Ueberfluß an Zetteln stört alle Preisverhältnisse und verbreitet einen falschen Schein von Reichthum auf Kosten der Nation. Die Noten bleiben daheim und das baare Geld wandert ins Ausland oder verschwindet zu Hause. In schwierigen Zeiten bringt man der Bank die Papiere und holt sein Geld, welches sich in die Erde, Winkel und Taschen verkriecht. Nach dem Material, welches über das Einkommensteuergesetz vorliegt, schätzt der Finanz-Minister den Ertrag der 3 pCt. Abgabe auf ca. 2 Mill. Thaler; man darf indessen in Wahrheit 3 Mill. annehmen, welche einem Einkommen von 100 Mill. Thlr. gleich sind.

Drohen nun Unruhen, Krieg oder bedenkliche Zeiten und legte jeder dieser Steuerpflichtigen $\frac{1}{5}$ seines Einkommens in die geheime Schublade oder Koffer als Nothpfennig nieder, so verschwänden 20 Mill. Thaler, d. h. $\frac{1}{4}$ des baaren Geldes in Preußen oder 2 Mill. mehr, als im Dezember 1850 der ganze Bestand des Tresors und der Baarschaften der preußischen Bank mit allen Filialen betrug!

Der Betriebsfonds der Bank ist nur 11½ Mill. Thlr. und sie würde schwerlich den Rückforderungen von 23 Mill. Depositen und 21 Mill. Zetteln mit harten Thalern die Spitze bieten können. Sie würde die Staatspapiere auf den Markt werfen müssen zu den verderblichsten Kursen, die Geldfürsten bereichern und den Privaten schaden.

Die Provinzialbanken würden auf anderem Fundamente stehen. Sie wären frei von der gefährlichen Verbindung mit dem Staate, gesichert durch die Garantie der Provinz oder des

Digitized by Google

Kreises; jeder Eingesessene hätte directes Interesse an ihrer Erhaltung. Die Pfandbriefe könnten nicht sinken gleich den Staatspapieren; man würde die Gelder nicht so rasch von einem Institute zurückziehen, welches man mit eigenen Augen in der Nähe überwacht.

Die Zahl der Zettel wäre im Verhältniß gering; die Ueberschreibungen von einem Conto auf das andere verringerten den Geldbedarf; die Baarschaft ginge rascher ein und aus, nicht allein bei den Reichen, sondern auch bei dem betriebsamen redlichen Manne des Volkes!

Das Bedürfniß der Reform des Bankwesens und der Kreditinstitute spricht sich laut aus in allen Theilen des Reiches und die öffentliche Meinung wird nicht ruhen, bis dieselbe herbeigeführt ist.

Diese Gründe bewegen mich, den kleineren Banken im Interesse des Volkes das Wort zu reden. Die Gegner werden nicht fehlen, namentlich unter der Büreaukratie.

Ihnen stelle ich die Worte W. von Humboldt's entgegen:

„Die, welche einmal die Staatsgeschäfte leiten, sehen immer von der Sache hinweg auf die Form. Daher nimmt die Freiheit immer mehr ab, und das Personale und die Registraturen zu!"

Handel und Wandel, namentlich der Geldverkehr, verlangen freie Bewegung; man lasse das Publikum nur gehen, es wird schon die einfachsten Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse finden. In den Jahren der Mündigkeit bedürfen die Kinder der Wickelfrau nicht mehr.

Diese kleine Schrift entstand, durch die Abreise von Berlin gedrängt, in wenigen Tagen; sie macht keinen Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Materie. Der Zweck derselben kann nur sein: die große sociale Frage über Volksbanken näher in den Vordergrund zu drängen, damit Alle, die berufen sind, dem Gemeinwohl zu dienen, die endliche rasche Entscheidung fördern helfen!

Berlin, den 17. Mai 1851.

Friedrich Harkort.

Digitized by Google

I.

Die Kommission der 2ten preußischen Kammer zur Untersuchung der Kreditanstalten des Landes constituirte sich leider zu spät, allein sie hat mit lobenswerthem Eifer bereits 3 Berichte ihrer Subcommissionen dem Druck übergeben. Wir finden in denselben eine Kritik der Preußischen Bank, der Normativbedingungen für Privatbanken und den ausführlichen Plan des Berliner Creditvereines; ferner Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Errichtung von ländlichen Kreditinstituten und Sparbanken.

Die in die Provinzen zurückgekehrten Abgeordneten werden die Zeit bis zur nächsten Session benutzen, die lokalen Bedürfnisse näher zu prüfen, um den Kammern später geeignete Vorschläge machen zu können.

Die Preußischen Kreditinstitute sind nicht mit der Zeit fortgeschritten, eine Reform und Ausdehnung wird dringend durch die socialen Verhältnisse gefordert; die Hebung der materiellen Interessen des Volkes verdient eine ungleich höhere Berücksichtigung als bis heute statt fand.

Da bei uns gleichsam noch tabula rasa vorhanden ist, so wäre vor allen Dingen ein geeignetes System zu besprechen, welches den verschiedenen Bedürfnissen entspräche und seine Netze über das ganze Land ausspannen könnte.

Seit geraumer Zeit widmete das Publikum diesem Zweige der Volkswirthschaft seine Aufmerksamkeit und wie mangelhaft auch der Versuch ausfallen mag, es muß damit angefangen werden die Bahn zu brechen; aus Rede und Gegenrede wird sich der praktische Kern ermitteln lassen. Dem Bedürfniß der untern Klassen ist bisher am wenigsten Rechnung getragen worden, und ich wende mich zunächst um so mehr zu diesem Gegenstande, da meiner Ansicht nach das Bankwesen bei der Gemeinde beginnen und von ihr zu Kreis- und Provinzialinstituten aufsteigen muß. Nur die Gemeinde oder die Gesammtgemeinde vermag es, das Geld in die Hände des Unbemittelten zu bringen und die nützliche Verwendung und Rückzahlung billig und genau zu überwachen. Damit man mich nicht, weder von oben

Digitized by Google

noch von unten, einen Doctrinair schelte, beschränke ich mich nur auf solche Vorschläge, deren Gelingen bereits durch praktische Beispiele gesichert erscheint.

Dem Volke zunächst stehen die Vorschußbanken, welche ohne Sicherheit, die nicht Jeder bieten kann, persönlichen Kredit gewähren. Diese Anstalten steuern der Noth und dem Wucher und heben den moralischen Werth der Menschen; durch sie wird die Nation für ein Banksystem erzogen. Wir gebrauchen noch einer langen Reihe von Jahren, bevor wir die Umsicht, Thätigkeit und Pünktlichkeit der Schotten erreichen.

Zuerst rede ich von den Bedürfnissen der Landleute.

Gar oft tritt der Fall ein: daß im Frühjahr Saat- und Brodkorn fehlt, welches gerade in dieser Zeit die höchsten Preise erreicht hat, die für den kleinen Mann unerschwinglich sind.

Um dieser Noth abzuhelfen, besteht auf der Insel Oesel an der Lievländischen Küste eine Getreidebank, welche durch Beiträge der Regierung und des Adels gestiftet ist.

Das Getreide wird in natura an Bedürftige unter angemessener Kontrole ausgegeben und nach der Erndte in natura zurückerstattet. Als Zinsen und Provision erhält die Bank $\frac{1}{12}$ Uebermaaß. Ein sicheres Quantum bleibt stets im Magazin und der Ueberschuß wird zu Gunsten der Bank verkauft. Geld ist also bei diesem Geschäfte nicht erforderlich und der Schuldner leidet nicht durch Preis-Differenzen. Diese patriarchalische Bank hat bereits seit 1793 viel Gutes gestiftet.

Die nächste Sorge des Landmannes besteht in Anschaffung des Viehes, wenn solches durch Seuchen und andere Unglücksfälle verloren geht. Von dem Ertrage einer Kuh hängt oft das Wohl einer Familie ab; Milch, Butter, Käse, Dünger erhalten die kleine Wirthschaft.

In Baden bestehen Gemeindebanken, welche à 6 pCt. Geld zum Ankauf des Viehes für ihre Eingesessenen darleihen. Das Vieh bleibt bis zur Tilgung Eigenthum der Bank, es wird auf Kosten des Schuldners versichert und die Tilgung erfolgt in Raten. Sehr vortheilhaft ist die Erleichterung beim Ankauf des Viehes zur Mästung, da nach dessen Verkauf die Rückzahlung sofort erfolgen kann.

In Würtemberg finden wir ähnliche Gemeindekassen, welche

Digitized by Google

gegen 4½ pCt. bis 50 Thaler leihen und dem Wucher wehren. Da die Gemeinden Garantie leisten, so finden sie hinlängliche Kapitalien à 3½ pCt.

Hessen-Darmstadt blieb nicht zurück, dort bildete man den Fonds zu diesen Banken aus kleinen Steuerzuschlägen, jährlichen Beiträgen und Sparkassengeldern.

Die Darlehen erfolgen von 10 — 100 Fl. unter Beibringung von 2 Bürgen; Zinsfuß 5 pCt. und die Rückzahlung erfolgt in Raten à $\frac{1}{10}$. In Baiern besitzen diese kleinen Hülfskassen in 8 Kreisen bereits über 200,000 Fl. Kapital. Die Akte der Banken sind stempel- und tarfrei und das gerichtliche Verfahren kurz und bündig.

Die große Noth der unteren Klassen in Irland führte schon lange zu ähnlichen Vereinen. Manche Mißbräuche fielen vor und das Parlament sah sich deshalb genöthigt, durch die Akte vom 24. August 1843 die Darlehnskassen in ein überwachtes System zu bringen, dessen nähere Beschreibung hier folgt. Die Central-Controle führt der Lord-Lieutenant in Dublin, hier werden die Statuten geprüft und die Concessionen ertheilt. Das Kapital wird aufgebracht durch Geschenke und Anleihen, die Gesellschaft darf verzinsliche Obligationen ausgeben, die durch Endossement übertragbar sind in Gegenwart von 2 Zeugen und Vermerkung im Register. Die Anstalt besitzt Korporationsrechte, ist frei von Stempel und Kosten, und der Friedensrichter steht ihr bei durch rasches und einfaches Verfahren. Ueber 70 Thaler werden an eine Person nicht ausgeliehen; der mittlere Durchschnitt beträgt 20 Thlr. Der Zinsfuß steht 4 pCt.

Die Anmeldungen erfolgen schriftlich und werden mit Nummern versehen. Nach erfolgter Bewilligung erscheint der Anleiher mit 2 Bürgen, stellt die Quittung aus, und empfängt dagegen eine Karte mit derselben Nummer des Gesuches, auf dieser steht die Schuld, die Bedingungen und die den Säumigen treffende Strafe verzeichnet, die Nummer wird in ein Buch eingetragen, welches rasche Uebersicht über die Pünktlichkeit des Schuldners gewährt.

Das Hauptbuch wird nach dem System der schottischen Banken geführt, woraus sich der Stand der Gesellschaft leicht übersehen läßt.

Digitized by Google

Jährlich müssen alle Rechnungen abgemacht sein, Reste werden nicht übertragen. Ein offener Rechenschaftsbericht ist alsdann dem Centralbüreau zu erstatten. Es bestehen vielleicht 400 registrirte und nichtregistrirte derartige Banken in Irland, welche ein Kapital von 14 Mill. Thaler jährlich in Bewegung setzen! Namentlich in den Hungerjahren leisteten diese Institute sehr große Dienste und ihre Lebensfähigkeit bewährte sich in der Krisis. 1848 gingen auf 4½ Mill. Thaler nur 14,000 Thaler verloren.

Durch die Nothwendigkeit der pünktlichen Ratenzahlung und die Kontrole der Bürgen wird der Arbeiter angespornt zu sparen. Die Bank nützt allen Klassen, dem kleinen Pachter, dem Arbeiter, dem Handwerker, dem Händler. Hier ein Beispiel. Es geschieht, daß eine Tagelöhnerfamilie Futterabfälle in ihrer Wirthschaft besitzt, allein das Geld zum Ankauf des Schweines fehlt, und die Reste gehen unbenutzt verloren. Da tritt die Bank ein und leiht 7 Thlr.; das Schwein wird eingestellt und nimmt jede Woche um 10 Sgr. zu. Nun trägt der Mann wöchentlich 10 Sgr. von seinem Lohne an die Bank ab und nach 21 Wochen ist er im Besitz eines Thieres, das den Werth von 14 Thlr. hat. Ohne diesen Anstoß hätte er weder gespart, noch sein Futter verwerthet; er ist um die ganze Summe so zu sagen reicher!

Von besonderem Nutzen sind die Vorschüsse im Frühjahr, wo die Vorräthe aufgezehrt sind, und der Arbeiter Mehl, Kartoffeln u. s. w. zu hohen Preisen vom Detailhändler kaufen muß. Das Darlehen setzt ihn in den Stand, größere und billigere Anschaffungen zu machen.

Aehnliche Institute sind ein dringendes Bedürfniß für unser Vaterland; wie die Felder des Schachbretts sollten sie den Staat überdecken. Der persönliche Werth des Menschen dem Kapitale gegenüber wird durch sie wieder zu Ehren gebracht; unter Garantie der Gemeinde finden hier kleine Kapitalien eine rasche nützliche Verwendung; der Anleiher wird durch diese Stütze befähigt, selbst Ersparnisse sammeln zu können; es wird das Volk für Geldgeschäfte erzogen.

Fast in jeder Gemeinde befinden sich gemeinnützige Männer, welche die kostenfreie Verwaltung übernehmen, und Men-

Digitized by Google

schenfreunde, welche Aktien zeichnen. Das Haupterforderniß bleibt indeß das Recht der irischen Banken, übertragbare, zinstragende Obligationen ausfertigen zu dürfen. Und vor allen Dingen gebe ich zu bedenken: daß die socialen Zustände von der Minderheit eine Anstrengung zur Verbesserung der Lage der unteren Klassen dringend erfordern.

Wer heute Schuldner einer solchen kleinen Bank ist, kann durch sie die Mittel finden, nach Jahren einen Bankantheil zu gewinnen. Indem wir Eigenthum jeglicher Art schaffen, vermehren wir die Zahl der Conservativen. Grund und Boden bilden nicht allein den Besitz; die Association hat seine Domaine unendlich vergrößert; Jeder möge nach Maaßgabe seiner Kräfte sein Loos erwerben!

Das eben ist der Vorzug Nordamerikas, daß Jeder dort rasch ein Eigenthum erlangt, während die alte Gesellschaft durch Beschränkung und Anhäufung von Lasten sogar manche Besitzer von ihrem Eigen vertreibt. Eine rasche Aenderung dieser unerträglichen Zustände muß herbeigeführt werden, wenn das allgemeine Mißbehagen nicht zur verderblichen Höhe anschwellen soll. Der Staat ruht auf den Gemeinden; die gründliche Reform muß bei ihnen ihren Anfang nehmen. Nicht der Befehl von oben schafft das Gute, sondern nur der gute Wille und die Einsicht von unten. Die Gemeinde ist dazu verpflichtet, die Familie zu belehren, zu schützen und in ihrem Fortkommen zu unterstützen. Ein kräftiger Hebel dazu sind die Gemeinde-Banken, deren Statuten den örtlichen Bedürfnissen anzupassen sind.

Was Irland vermag, muß auch Preußen leisten können.

II.

Nächst der Frage über den persönlichen Kredit folgt die über die Darlehen gegen Sicherheit in Grundstücken.

Dem Berliner Kaufmann Büring gebührt die Ehre, das System der preußischen Pfandbriefe geschaffen zu haben; ob sein Namen im dankbaren Andenken der Landschaften fortlebt, ist für uns eine unbeantwortete Frage.

Digitized by Google

1770 entstand das Institut in Schlesien,
1777 " " " in Brandenburg,
1781 " " " in Pommern,
1787 u. 88 " " " in Ost- u. Westpreußen,
1822 " " " in Posen.

Die deutschen Staaten folgten nach; Rußland in Polen, Oestreich in Gallizien, und Belgien bereitet gegenwärtig eine derartige große Maßregel für das ganze Königreich vor.

Die Grundsätze der Preußischen Institute sind einfach.

Selbstverwaltung findet statt, die Genossen haften solidarisch und das Darlehn erfolgt bis zur Hälfte des Tarwerthes gegen erste Sicherheit. Die Landschaft beaufsichtigt die Verwaltung der Güter in Bezug auf ihre Sicherheit und sequestirt bei saumseliger Zinszahlung.

Das Institut macht den Vermittler zwischen dem Kapitalisten und dem Anleiher, fertigt die Pfandbriefe aus, die aus einer Hand in die andere gehen. Das Kapital ist unkündbar, der Verein zahlt die Zinsen und besorgt, wo ein Tilgungsfonds vorhanden ist, die Amortisation durch Verloosung.

Die Fehler des Systems sind:

1. Die große Umständlichkeit und die hohen Kosten der Taxen.
2. Die Vernachlässigung der Tilgung beim Entwurf der älteren Statuten.
3. Die ausschließliche Beschränkung auf die Rittergüter.

Dagegen sind die Vortheile unverkennbar. Der Schuldner bleibt im ungestörten Besitz des Kapitals, so lange er seine Verpflichtung erfüllt und die Zinsenreduction ist eine außerordentlich wohlthätige Hülfe für den Ackerbau und die Konsumenten; sie verringert die Productionskosten.

Rechnen wir, daß in runder Summe 100 Mill. Thlr. Pfandbriefe bestehen und der jährliche Zinsfuß durch dieses Institut um 1 pCt. zurückgeführt wurde im Laufe der Zeit, so beträgt die jährliche Erleichterung 1 Mill. Thlr.; 10 pCt. Zinsen zahlte man vor Einführung der Landschaft dem Wucher, und das Institut begann mit 6 bis 5½ pCt., während jetzt 3½ pCt. erreicht sind.

Um so mehr muß sich dem Unbefangenen die Betrachtung aufdrängen, weßhalb dem kleineren Besitze, dem ⅓ des Grund-

Digitized by Google

eigenthums des Landes zufallen, nicht in ähnlicher Weise geholfen wurde.

Die statistischen Angaben fehlen, allein wenn ich die Hypotheken und Verschreibungen dieser Klasse auf 4 bis 500 Mill. Thlr. annähernd abschätze, so würde die Zinsenreduction von 1 pCt. eine jährliche Ersparniß von 4 bis 5 Mill. Thlr. (gleich der halben Grundsteuer) herbeiführen. Wer indessen mit den Verhältnissen dieser Besitzer näher vertraut ist, wird wissen, daß eine Menge anderer Vortheile damit verbunden sind.

Die Anschaffung der Kapitalien verursacht einen großen Zeitverlust und eine Masse directer und indirecter Makler-, Notariats- und Hypothekengebühren, die bei jeder Kündigung sich erneuern und oft den Ruin des Besitzers herbeiführen. Wird ein Kapital zur Unzeit gekündigt, so geräth das Gut in Subhastation, oder der Debitor muß sich höhere Zinsen und andere wucherische Bedingungen gefallen lassen. Der Besitz wird dadurch unsicher und der Eigenthümer ist mehr geneigt, Kapital abzutragen, als dasselbe in Amelierationen zu stecken. So leidet offenbar die Landeskultur.

Würde dagegen die Schuld unkündbar, so fielen alle diese Uebelstände weg.

Die Güter selbst stiegen im Preise, denn die Konkurrenz wüchse, indem der intelligente aber weniger bemittelte Landwirth mit dem Kapitalisten besser konkurriren könnte. Ist das Gut zur Hälfte unkündbar belastet, so braucht man nur den halben Kaufschilling, oder kann den Ueberschuß als Betriebskapital verwenden.

Der zu großen Zersplitterung der Grundstücke würde vorgebeugt, da alle für die Schuld dem Institute haften.

Die Kapitalisten würden durch größere Sicherheit und pünktliche Zinsenzahlung entschädigt. Sparkassen, Rentenanstalten u. s. w. erhielten Gelegenheit, ihre Gelder sicher und zu besseren Zinsen unterzubringen.

Unter 210 Sparkassen in Preußen ist der Zinsfuß von 116 nur $3\frac{1}{2}$ pCt., manche bleiben unter 3 pCt., wenige gehen höher. Die Pfandbriefe der Rittergüter tragen $3\frac{1}{2}$ pCt.; stellte man den kleineren Besitz auf $3\frac{3}{4}$ pCt., so gewännen die bereits bestehenden Sparkassen auf 16 Mill. Thlr. jährlich $53{,}333\frac{1}{3}$ Thlr.

Digitized by Google

Würden Pfandbriefe bis zu 25 Thlr. ausgegeben, so könnte auch der Geringste seine Ersparnisse hier sicher und lohnend einlegen, während jetzt häufig Schwindler und Diebe den Unerfahrenen derselben berauben. Der Reiz zum Sparen stiege mit den höheren Zinsen. Das konservative Element wüchse, da jeder Pfandbriefbesitzer bei der Erhaltung und dem Schutze des Eigenthums innig betheiligt wäre.

In Frankreich erklärten sich nur die rothen Journale gegen diese Einrichtung.

Der Gutsbesitzer selbst würde durch den Beitrag zur Amortisation zum Sparen genöthigt; indem er Anleihen macht, ruht auf ihm die Verpflichtung, jährlich abzutragen.

Vor allen Dingen verdient bemerkt zu werden, daß in kritischen Zeiten der Kurs der Pfandbriefe weniger schwankt, als der der Staatsschuldscheine.

1848 standen 3½ pCt schlesische und pommersche Pfandbriefe 93
ostpreußische " 96
Dagegen Staatsschuldscheine 69½
Bankantheile 63

Man hat es in Preußen allerdings versucht, den bäuerlichen Besitz in die ritterschaftlichen Anstalten mit aufzunehmen, allein vergeblich. Die Kosten sind zu hoch, die Taxprincipien müssen verändert werden und die Verwaltung bedarf größerer Beweglichkeit.

Das Königreich Belgien hat auch in diesem Falle den Vortritt genommen und durch die Annahme des unterm 8. Mai 1851 eingebrachten Gesetzes uns ein beschämendes Beispiel gestellt.

Belgien sammelte das sämmtliche deutsche und preußische Material, benutzte dasselbe, schlug indessen seinen eigenen Weg ein, dessen Umrisse ich hier gebe.

Der Besitz ist in Belgien ungemein getheilt unter 738,512 Grundeigenthümer, von welchen 500,000 einen Katastralertrag von 25 Thlr. bis herab zu 2½ Thlr. nachweisen, während wir in Preußen, nach Schubert und Dieterici:

12,300 größere

500,000 kleinere Güter besitzen. Der belgische Schuh wird also nicht zu groß für uns sein, wenn wir nachfolgen in dem was Noth thut.

Digitized by Google

Belgien machte ferner sehr genaue Voruntersuchungen, welche der treffliche Stand seiner Statistik sehr erleichterte.

$\frac{1}{3}$ des Katastralertrages ist in den Händen von 669,000 Eigenthümern, deren Antheil 400 Frcs. und darunter beträgt; $\frac{1}{3}$ besitzen 58,700 Eigenthümer mit 2000 Frcs. und darunter.

Diese Klassen verschaffen sich nur durch die Mäkler zu hohen Zinsen Geld; die Interessen betragen 5 pCt., allein die Kosten, um 500 Frcs. aufzunehmen, erreichen 6 pCt. Da nun die Darlehen durchschnittlich mit 7 Jahren gekündigt werden, so fällt dem Schuldner jährlich fast 1 pCt. Gebühren zur Last, macht mit den Zinsen 6 pCt. Der Kreditor nimmt keine Abschlagszahlungen an, und so unterbleibt die Amortisation; das volle Kapital muß nach 7 Jahren neu angeliehen werden. Fast 800 Mill. Frcs. betragen die Grundschulden, und eine Regelung dieser drückenden Verhältnisse erschien dringend erforderlich; so erschien das Gesetz vom 8. Mai 1851. *)

Die caisse de crédit foncier beruht auf folgenden Grundsätzen. Eine Gesellschaft der Grundbesitzer, bildet sich für das ganze Königreich, um Geld gegen Pfandbriefe zu leihen. Die Masse der Parcellen erlaubt es nicht, die Verwaltung, gleich wie in Deutschland, in die Hände der Theilnehmer zu legen. Den Administrationsrath ernennt die Regierung, und die Kommission der Kontrole geht von den 3 Regierungsgewalten aus. Um Kosten zu ersparen, sind die Steuerempfänger und Hypothekenbewahrer Mitangestellte der Gesellschaft.

Die Gerichte leihen prompte und billige Hülfe. Namentlich muß, des geringen Werthes der kleinen Parcellen wegen, das Expropriationsverfahren (l'adjudication devant notaire) sehr vereinfacht werden; dann bietet ein Grundstück von 250 Thlr. Werth hinlängliche Sicherheit, und diese Summe ist das minimum des Unterpfandes.

Die schwierige Frage der Abschätzung wird einfach durch den Grundsteuerkataster gelöst. Der Katastral-Ertrag wird mit 40 multiplicirt, um den Werth des Grundstücks zu ermitteln. Hier bewährt sich der Satz: daß ein genauer Kataster den Werth des Grundstücks hebt.

---

* Anlage A.

Digitized by Google

Verlangt der Besitzer eine förmliche Abschätzung durch Angestellte der Gesellschaft, so geschieht dies auf seine Kosten. Die Gesellschaft verlangt erste Hypothek.

Grundstücke werden zur Hälfte des Werthes, Wald zu $\frac{1}{4}$ beliehen; Häuser ebenfalls $\frac{1}{4}$.

Der Schuldner zahlt in halbjährlichen Raten

Zinsen	4 pCt.
Amortisation . .	1 "
Stempelgebühren .	$\frac{1}{8}$ "
Verwaltungskosten	$\frac{1}{8}$ "
	$5\frac{1}{4}$ pCt.

Die Tilgung erfolgt binnen 42 Jahren, die Verpflichtung der Solidarität dauert 45 Jahre.

Die Zahlung des $\frac{1}{4}$ pCt. hört mit 30 Jahren auf.

Rückzahlungen über das 1 pCt. hinaus sind 1 Monat vor dem Zinsverfalltage anzumelden.

Die Gesellschaft hat ein Privilegium auf die Früchte, Revenüen und Immobilien und ist frei von den gewöhnlichen Formen der Expropriation.

Belgien rechnet, daß dieses Institut dem Landbau auf die schuldigen 800 Mill. Frcs. jährlich 4 Mill. Frcs ersparen würde. Die Tilgung liefert schon mit 41 Jahren einen Ueberschuß von $1\frac{1}{4}$ pCt.; diese, so wie die eventuelle Haftbarkeit bis 45 Jahren geben den Darleihern eine um so größere Sicherheit. Gesetzt, die 800 Mill. Hypotheken wären in Pfandbriefe nach diesem System verwandelt: welche gewaltige Sparkasse hätte alsdann die Nation gebildet, fähig, in 41 Jahren die ganze Schuld zu tilgen.

III.

Unbestritten liegt auch für Preußen die Nothwendigkeit vor, eine solche Anstalt für den kleineren Grundbesitz schleunigst ins Leben zu rufen; schon längst hätte dieser Schritt geschehen müssen. Die Regierung scheint zu säumen, und es ist an der Zeit, daß die Stimmen im Lande sich dafür erheben und in den Kammern ihre Vertretung suchen.

Digitized by Google

Schon an einem andern Orte habe ich es ausgesprochen: „daß jede großartige Reform außerhalb des Parlaments gemacht werden muß!"

Die Hauptschwierigkeit liegt in der Herstellung einer billigen und sicheren Abschätzung.

In Rheinland und Westphalen ist ein genauer Kataster vorhanden, nicht so in den östlichen Provinzen. Hier würden Kauf- und Pachtbriefe, Brandversicherungen, Hypothekenbücher ꝛc. den Taratoren der Gesellschaft als Hilfsmittel dienen müssen.

Jede Provinz bedürfte ihres eigenen Verbandes und Verfahrens, mit dessen Entwurf sich Sachkundige unter Benutzung des Belgischen Gesetzes beschäftigen mögen.

Der Kreis wäre das unterste Glied, die Geldgeschäfte besorgte die Kreisbank, auf deren Bildung ich später zurückkomme. Die Pfandbriefe eines Kreises würden durchschnittlich 1 Mill. Thlr. und darüber betragen, 25 Thlr. dürften die geringsten Briefe sein.

Stellte man den Zinsfuß auf . . $3\frac{3}{4}$ pCt.
Tilgung . . . . . 1 „
so bliebe für die Verwaltung $\frac{1}{4}$ „
bei einer Zahlung von 5 pCt.

Die Sparkassen beziehen, wie angegeben, nur $3\frac{1}{3}$ pCt., die Pfandbriefe der Rittergüter tragen $3\frac{1}{2}$ pCt., die Bank zahlt nur 2 bis 3 pCt., es würden also Gelder à $3\frac{3}{4}$ pCt. sehr wohl anzuschaffen sein, da die Sicherheit und pünktliche Zahlung für Kapitalisten einen großen Reiz besitzen; gleich wie bei den Landschaften, würde die Mehrheit der belegten Kapitalien sich die Zinsenreduction gefallen lassen, um so mehr, da die Sparbanken, Rentenanstalten und Gesellschaften für wechselseitige Unterstützungen täglich an Umfang gewinnen und sichere Verwendung ihrer Fonds suchen.

Müßige Gelder würden sich auch in die ärmeren Theile der Provinz verbreiten. Im schlimmsten Falle gäbe man 4 pCt. wie in Belgien.

Die Kreis-Einnehmer, die Hypothekenschreiber, der Fortschreibungsbeamte, der Landrath und das Kreisgericht böten tüchtige Elemente der Verwaltung, deren Gesammt-Controle unter dem Oberpräsidio der Provinz stände.

Digitized by Google

Rechnen wir auf die Summe von 1 Mill. Thlr. ¼ pCt., so gehen jährlich ein 2500 Thlr., davon würden 1500 auf die Verwaltung, und für die Geldgeschäfte (2 pCt. der Zinseinnahme) 1000 Thlr. zu verwenden sein, da die Kosten der Abschätzung und Eintragung ganz dem Schuldner zur Last fallen.

IV.

Wenn ich für jeden Kreis unter Garantie und Aufsicht der Kreisstände eine Bank fordere, so wird man den Einwurf machen, daß die Zahl der Banken dadurch über das Bedürfniß hinaus vermehrt werde.

Darauf erwiedere ich: des kleinen Schottlands Beispiel liefert den Gegenbeweis.

Der Raum gestattet nicht in das Detail der schottischen Banken einzugehen, und ich begnüge mich, hier einige allgemeine Grundzüge zu geben.

Kein Land der Welt hob sich durch seine Banken und den dadurch genährten Sinn für Sparsamkeit und Industrie, gleich Schottland. Die dafür laut redenden Thatsachen gehen aus den öffentlichen Berichten des Parlaments hervor. Vor etwa 100 Jahren besaß Schottland kaum eine Mill. Pfund baaren Geldes. Heute besitzt es 32 Hauptbanken und 318 Filialbanken.

Hier ermesse jeder Unbefangene die ungeheuren Folgen eines tiefdurchbildeten Kreditwesens.

Auf welcher geringen Stufe steht dagegen unser Vaterland in dieser Beziehung? Während in Schottland selbst der Reiche kein baares Geld im Hause aufbewahrt, schlummern bei uns hunderttausende in Kisten und Winkeln, und bleiben oft Jahre lang dem Umlauf entzogen. Die Wunderkraft der Banken besteht nicht im Kapitale, sondern darin, daß sie, gleich wie das Herz das Blut, alle müßigen Geldkräfte schleunigst sammeln und mit bewundernswürdiger Schnelligkeit nach allen bedürftigen Punkten wieder vertheilen. Die Solidität schottischer Banken ist auf die Oeffentlichkeit ihrer Verwaltung, Festigkeit und Gleichförmigkeit ihrer Grundsätze, und Gemeinschaftlichkeit des Interesses gebaut. Zu keiner Zeit wankte das Vertrauen des

Digitized by Google

Publikums zu diesen Anstalten, und Schottland hat nie unmittelbar die Folgen eines allgemeinen Mißkredits empfunden.

Ein Zeuge sagte aus, daß in einer großen Bank in Glasgow 10 Jahre lang 10,000 Guineen als Kassenbestand genügten, um allen Forderungen des Austausches von Geld gegen Noten zu entsprechen.

Langhorn in Berwick berichtete dem Hause der Gemeinen, „alle soliden Pächter hätten bei ihm eine Rechnung, und geschehen die Zahlungen durch Ueberschreibungen; es sei also weder Geld noch Papier dazu nöthig. Vorschüsse würden bewilligt gegen Hinterlegung der Pachtcontracte.

Die schottischen Banken üben einen großen moralischen Einfluß auf das Volk, indem sie dessen Ersparnisse aufnehmen, und brave, tüchtige, wenn auch unvermögende junge Leute und Anfänger beim Landbau, Handel und Gewerbe unterstützen. Wer in der Sparkasse die Summe von 10 Pfund erreicht hat, geht damit zu irgend einer Bank über. 1826 verwalteten diese Geldinstitute bereits 24 Mill. Depositen (die in Summen von 10 Pfund und darüber eingelegt waren), nicht im herzlosen, aussaugenden Geiste unserer großen Geldmänner, sondern als wohlthätige Vermittler zwischen Kapital und Arbeit jeglicher Art.

Einer der vernommenen Zeugen bekundete, daß die Errichtung einer Filialbank in einem zurückgekommenen Orte die ganze Gegend hob, und der Wohlstand augenfällig wieder sank, als die Anstalt verlegt wurde.

Die Umsicht der Verwaltungen ist so groß, daß die Bank von Schottland im Laufe eines Jahrhunderts kaum einige 100 Pfund an Darlehen verlor. Sämmtliche Kapitalien des Landes fließen in den Banken zusammen, deren Gewinn in 1 pCt. Unterschied der Zinsen besteht. Sie halten offene Rechnung mit ihren Kunden, leihen auf Grundeigenthum, Realsicherheit und persönlichen Kredit; der solide Grundbesitzer hat den Vortheil, daß ihm nie gekündigt wird, während er in beliebigen kleinen Raten heimzahlt. Wer persönlichen Kredit sucht, stellt zwei Bürgen, und die Bank überwacht die Schritte des Schuldners genau, damit er das Geld productiv verwende und die Bürgen nicht in Schaden kommen.

Digitized by Google

So übt sie eine heilsame Controle über alle Geschäftszweige; dem Schwindel, der Verschwendung und der Faulheit steuernd und dem Fleiße eine nie wankende Stütze!

Der Acker Schottlands trägt doppelt seit 100 Jahren, sein Landwirth ist der gebildetste der Erde, Gewerbe und Handel blühen in seltenem Maaße: das ist die Frucht der Freiheit und der Banken.

Das Königreich Preußen enthält folgende Kreise:

Provinz	Preußen	45
"	Brandenburg	32
"	Pommern	26
"	Sachsen	35
"	Posen	25
"	Schlesien	58
"	Westphalen	28
"	Rheinland	42
		291

Banken wären demnach die höchste Zahl, d. h. 89 weniger als Schottland allein zählt.

Die Kreise müssen deßhalb die Grundlage des allgemeinen Banksystems abgeben, weil sie einen festbegränzten Bezirk bilden, dessen Bewohner durch die Gemeinsamkeit der Verwaltung, des Gerichtsstandes und der materiellen Interessen im engsten Verkehr mit einander leben.

Die Geschäfte der Bank würden bestehen:

a. In dem Verkehr mit den kleinen Gemeindebanken und den Kommunalkassen, Sparkassen u. s. w.
b. In Verwaltung der Geldgeschäfte des ländlichen Kredit-Instituts.
c. In Betreibung jener Geschäfte, welche die (zu ändernden) Normativbedingungen für Privatbanken gestatten, in Verbindung mit den Kommissarien der Hauptbank, denen die Einsicht in die Bücher u. s. w. gestattet ist.

Der Sitz wäre die Kreisstadt, als der natürliche Mittelpunkt des Verkehrs für den Handel und die Landbewohner; dort werden gleichzeitig mancherlei Zwecke mit dem geringsten Zeitverluste verfolgt. Man kennt aus den Akten und persönlicher

Digitized by Google

Berührung die Lage der Eingesessenen und ihre moralische Bürgschaft genau.

Die Landräthe, die Kreisstände, das Kreisgericht, die Notabeln, bieten die Elemente einer tüchtigen, billigen und umsichtigen Verwaltung. Die Kontrole führt der Kommissar des Oberpräsidiums.

Der Fonds der Bank würde durch Aktien und Depositen gebildet. — Die durch die Darlehnskassen in Umlauf gesetzten Noten betrugen 8 Mill. Thlr., sie sind jetzt dem Verkehr entzogen. Vertheilen wir diese Summe auf die vorgeschlagenen Kreisbanken, so dürfte jeder die Ausgabe von 30,000 Thaler Noten billiger Weise zu gestatten sein, um so mehr, da der Ueberschuß für öffentliche Zwecke verwendet wird.

Diese Noten würden vollen Kurs bekommen, da die Bank jährlich allein 50,000 Thlr. Renten einzunehmen hätte. Bei der geringen Zahl wäre die Kontrole ungemein leicht durch eigenhändige Unterschrift und Abschneiden von Koupons; sie würden kaum zu verfälschen sein.

Die Kreisstände garantiren die Bank, nach Vorgang der städtischen Bank in Breslau; dagegen bleibt ihnen der Gewinn, nach Abzug der Zinsen und Bildung eines Reservefonds, für Kreiszwecke.

Die Ausdehnung der Geschäfte würde von dem Bedürfniß am sichersten bezeichnet werden.

Die Gemeindebanken, das ländliche Kreditinstitut, so wie die Sparkassen wären die unzertrennlichen Verbündeten der Kreisbanken.

Zu schaffen wären noch die Alters-Versorgungs-Anstalten, wozu der Verein zum Wohle der arbeitenden Klassen ein treffliches Material geliefert hat.

Auch hier steht Belgien im Vordergrunde; dort ist seit dem 26. April d. J. der Gedanken bereits zur That geworden, wie die beigefügte Bekanntmachung ergiebt.*)

Will Preußen seine Stellung in der Meinung Europas wieder erobern, die Zufriedenheit des eigenen Volkes sicher stellen, so muß es Deutschland vorangehen in alle dem, was löb-

*) Anlage B.

lich ist und gut, die Privilegien und das Mißtrauen bannen, und dem Volksleben die möglichst freie Entwickelung gestatten; dazu gehört auch die Neugestaltung der Banken!

Edler und besser ist es: man zehrt von den eigenen Werken, als von dem Ruhme der Vorfahren!

Nach Beendigung der kleinen Schrift wurden mir durch die zuvorkommende Güte des Vorstandes die Statuten der Sparkasse der Amtsvogtei Fallingbostel-Soltau im Königreich Hannover mitgetheilt. Diese treffliche Anstalt ist im Jahr 1838 begründet, sie umfaßt 47 Gemeinden mit 9355 Einsassen auf 10,484 □Meilen. Die Haupt-Nahrungszweige sind Ackerbau, Viehzucht und Bearbeitung des Holzes. Besonders reiche Leute sind nicht vorhanden, allein auch kein Proletariat. Dieses Institut vertritt die Sparkassen, Gemeindekassen und ländliche Kreditanstalt, welche ich getrennt vorschlug, in einer Verwaltung. Die Garantie leisten die verbundenen Gemeinden. Der Geldverkehr der ganzen Umgegend ist bei dieser Kasse vereinigt. Der kleine Mann bekommt Geld gegen Handschein zum Ankauf einer Ziege, und der Grundbesitzer hohe Kapitalien gegen Hypothek. Zu Ende Dezember 1850 war die erstaunliche Summe von 732,070 Thlr. vorhanden und ein jährlicher Ueberschuß von 3000 Thlrn. ergab sich, der meist als Reservefonds zurückgelegt wird. Auf Amortisation binnen 43 Jahren wird zu 5 pCt. dem Grundbesitzer geliehen.

Das Personal besteht aus:

1 Kassirer	mit 150 Thlr.	Gehalt und 5 pCt. vom Gewinn.
1 Schreiber	" 170	"
1 desgl.	" 80	"
1 Bote	" 28	"
	428 Thlr.	

Die Regierung übt keinen weiteren Einfluß auf die Anstalt, als die Ernennung eines Vorstandsmitgliedes, Einsicht des Rechnungsabschlusses und Genehmigung der Statutänderungen.

Ungefähr 41,000 Thlr. sind gegen Handscheine verborgt, 27,000 Thlr. in Staatspapieren angelegt und der Rest gegen

Digitized by Google

Sicherheiten. Der Wucher kann nicht aufkommen und das Grundeigenthum steigt im Werthe! Auch diese Kasse beruht auf dem Grundsatze: Depositen aller Art annehmen zu dürfen, sowohl obligationsmäßige Kapitalien mit langer Kündigung, als Gelder auf kurze Fristen. Die Krisis von 1848 wurde glücklich bestanden.

Die vollständigen Details wird der Verein zum Wohl der arbeitenden Klassen der Oeffentlichkeit übergeben. Ungemein freut es mich, hier abermals den Beweis geführt zu sehen, daß das Volk seine eigenen Interessen am besten kennt und am billigsten leitet, wenn die Vormundschaft wegfällt.

Digitized by Google

Anlage A.

Gesetzentwurf.*)

Leopold ꝛc.

Auf den Bericht unseres Finanz-Ministers verfügen wir:

Der Gesetzentwurf, dessen Wortlaut folgt, soll in unserm Namen den Kammern durch den Finanz-Minister vorgelegt werden.

Art. I. Es soll ein Kreditinstitut errichtet werden, welches hypothekarische Anleihen und die Entlastung des Schuldners erleichtern soll.

Es trägt den Namen: ländliches Kreditinstitut (caisse de crédit foncier).

Art. II. Die Thätigkeit der Kasse besteht

1) im Ausstellen von Pfandbriefen auf Hypotheken,

2) in Erhebung von jährlichen Renten,

3) im Aufbewahren der Zinsen der geliehenen Summen und in Herbeiführung der Entlastung der Schuldner durch Amortisirung der Kapitalien.

Art. III. Die Pfandbriefe lauten über 100, 200, 500 und 1000 Frcs.

Sie sind sowohl auf einen bestimmten Inhaber als au porteur ausgestellt. Sie tragen 4 pCt. halbjährlich zahlbare Zinsen.

Art. IV. Jeder, der ein Darlehn entnimmt, verpflichtet sich gegen die Kasse, halbjährlich in 2 gleichen Terminen 5½ pCt. vom Nennwerth des Kapitals zu zahlen. Der Ueberschuß dieser, den Zinsen, (nach Art. III) zufolge festgestellten Jahresrente erhält folgende Verwendung.

1 pCt. ist zur Amortisation des Kapitals bestimmt.

¼ pCt. fließt in den öffentlichen Schatz als Eintragungs- und Einschreibungsgebühr.

¼ pCt. fällt der Kasse für die Eintreibungs- und Verwaltungskosten zu.

Art. V. Zweimal jährlich trägt die Kasse Pfandbriefe bis zur Höhe der hierfür disponiblen Summen ab.

Diese Pfandbriefe werden durch das Loos bestimmt und am Ende des nach der Ziehung folgenden Halbjahres wieder eingelöst. Sie hören auf, von diesem Zeitraum ab Zinsen zu tragen.

Art. VI. Die nach Art. IV festgesetzte Jahresrente muß 42 Jahre lang eingezahlt werden.

Wenn am Ende des 42. Jahres die Lage der Kasse einen Ueberschuß zeigt, so wird dem Schuldner zurückerstattet, was er seit der nach Tilgung seiner Schuld verflossenen Zeit gezahlt hat.

Im Fall eines Verlustes braucht er die Jahresrente nur bis zum 45. Jahre einzuzahlen.

Jede Einzahlung der halben Jahresrente muß am Ende des 5. Monats des halben Jahres stattfinden.

Jeder beim Verfall nicht eingezahlte Betrag unterliegt einem Zinsfuße von 5 pCt., welcher auch für jedes schon begonnene Semester entrichtet werden muß.

Am Ende des 5. Monats eines jeden Semesters kann der Schuldner baar und in Pfandbriefen den ganzen Betrag oder einen Theil des noch nicht amortisirten Kapitals abtragen. In diesem Falle ist er verpflichtet, zu seiner definitiven Entlastung ein halbes Jahr Zinsen zu zahlen von dem Betrage der baaren Summe, welche er zum voraus zur Amortisirung einzahlte.

*) Durch die Kammern bereits genehmigt.

Digitized by Google

Art. VII. Die zur Sicherung der Kasse eingeräumte Hypothek muß den ersten Rang haben.

Das Darlehn in Pfandbriefen darf nicht überschreiten:

1) für Gebäude und für Hölzer und Waldungen ⅔ des Werthes,

2) für die übrigen Immobilien die Hälfte.

Mobilien sind ihrer Natur nach ausgeschlossen.

Die Gebäude müssen gegen Feuersgefahr bei einer von der Kasse genehmigten Gesellschaft versichert werden; eventuelle Entschädigung bei Unglücksfällen bleibt ihm übertragen.

In keinem Falle darf der Werth des Pfandes unter 1000 Frcs. sein.

Art. VIII. Der Werth der Immobilien der 1. Kategorie wird durch Experten festgestellt auf Kosten des Eigenthümers.

Die Wahl der Sachverständigen ist Sache der Kasse.

Der Werth der Immobilien der zweiten Kategorie wird durch ein Kapital dargestellt, welches aus dem 40fachen Katastralertrage gebildet ist.

Sobald der Eigenthümer es nur verlangt, findet eine Abschätzung, natürlich wieder auf seine Kosten, statt.

Art. IX. Wenn die hypothecirten Gegenstände untergehen oder Verschlechterungen erleiden, so daß sie zur Sicherheit der Kasse nicht mehr ausreichen, hat dieselbe das Recht, die Rückzahlung der Schuldforderung zu verlangen. Wenn jedoch der Untergang oder die Verschlechterungen ohne Verschulden des Schuldners sich ereigneten, so soll es ihm gestattet sein, eine Ergänzungs-Hypothek zu bestellen.

Die Kasse regelt die Art der Bewirthschaftung der Forsten und Waldungen; sie kann unter anderm verlangen, daß die Bewirthschaftung unter Aufsicht der Forstbehörde geschieht, auf Kosten des Eigenthümers, welcher sich mit dieser Verwaltung verständigen muß. Jede Uebertretung bei der Art der Bewirthschaftung macht die Schuld kündbar.

Art. X. Die Kasse prüft die Darlehnsgesuche unter Zuziehung des Finanz-Departements.

Art. XI. Die Schuldverschreibung wird noch bei einem Notar nach Wahl des Entleihenden aufgenommen.

(Art. XI—XV beziehen sich auf die Art des Engrossement ꝛc.)

Art. XVI. Die nach Art. IV bestimmte Jahresrente erlischt nach 30 Jahren, vom Tage des Verfalls an gerechnet.

Die zu Gunsten der Kasse erfolgten Eintragungen brauchen niemals erneuert zu werden.

Art. XVII. Die Kasse ist berechtigt, ihre Eintreibungen durch Steuerempfänger zu bewirken.

Sie besitzt, wie der öffentliche Schatz, ein Vorzugsrecht auf die Erzeugnisse und Erträge der hypothekarischen Liegenheiten außer ihrer hypothekarischen Rechte.

Art. XVIII. Die hypothekarischen Befugnisse der Kasse werden in keinem Falle suspendirt, wenn auch irgend eine Bestimmung der bestehenden Gesetze hierfür spräche.

Digitized by Google

Die Kasse ist von den gewöhnlichen Formen der Expropriation und der Reihenfolge der Gläubiger befreit.

Art. XXI. Alle Operationen der Kasse sind der Kontrole des Rechnungshofes unterworfen durch Vermittelung der Regierung.

Art. XXII. Die Kasse wird durch einen, aus 5 vom Könige ernannten Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath geleitet und verwaltet.

Art. XXIV. Am Schlusse eines jeden Halbjahres, wie beim Jahresschluß, wird im Moniteur ein Geschäftsbericht veröffentlicht.

Art. XXV. Die Pfandbriefe sind der Stempelgebühr und den Eintragungskosten nicht unterworfen.

Dasselbe gilt von den Protokollen und Documenten der Kasse ꝛc.

Gegeben zu Laeken, den 6. Mai 1851.

Leopold.

Der Finanz-Minister.

Frère Orban.

Anlage B.

Allgemeine Pensionskasse unter der Garantie des Staates.

Die Empfangsbureaux der Allgemeinen Pensionskasse werden in den Provinzen vom 1. k. Mai an bei den Empfängern der direkten Steuern in den Hauptorten des Kantons, wo ein Empfangsbureau errichtet ist, eröffnet sein.

Ein Centralbureau ist schon jetzt in Brüssel im Finanzministerium errichtet.

Diese durch das Gesetz vom 8. Mai 1850 eingeführte Kasse wird von der Regierung geleitet und steht unter der Bürgschaft des Staats.

Die Institution hat vorzüglich den Zweck, einer jeden von ihrer Arbeit lebenden Person, die von ihrem Verdienste nur kleine Ersparnisse machen kann, die Mittel zu gewähren, ihr Alter vermittelst einer Lebensrente gegen Mangel zu sichern.

Diese Renten werden monatlich zu einem Zwölftel von dem Empfänger der direkten Steuern, in dessen Bezirk der betreffende Rentenbezieher wohnt, ausgezahlt. Man kann sich dieselben von 12 zu 12 Franken dem Tarif vom 5. Dezember 1850 gemäß sichern, den man bei allen Steuerempfängern einsehen kann. Das Minimum der ersten Rente ist auf 24 Frcs. und das Maximum aller von einer Person zu beziehenden Renten auf 720 Frcs. festgesetzt.

Um eine Rente zu erlangen, muß man volle 18 Jahre alt sein. Die Erwerbung derselben muß wenigstens 5 Jahre vor der Epoche stattfinden, wo man in den Besitz derselben eintreten will. Es steht dem Versicherten frei, zu bestimmen, ob er mit 55, 60 oder 65 Jahren in den Genuß derselben eintreten will. Derselbe Versicherte kann sich Renten für ein verschiedenes Alter erwerben.

Jede Person, deren Existenz von ihrer Arbeit abhängig ist, und die vor dem durch die Versicherung festgesetzten Alter sich durch den Verlust eines Gliedes oder eines Organs oder eine anhaltende Krankheit, die das Resultat eines Unfalls bei Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ist, außer Stand sieht, sich

Digitized by Google

ihren Unterhalt ferner zu erwerben, tritt sogleich in den Genuß der versicherten Renten ein, die sie wenigstens 5 Jahre vorher erworben hat, ohne daß diese jedoch die Summe von 360 Frcs. übersteigen dürfen.

Im Falle der Dürftigkeit bezahlt die Kasse zu den Kosten der Beerdigung einer im Genusse einer Rente stehenden Person die Summe von 20 Franken.

Der Preis einer zu erwerbenden Rente ist um so niedriger, je jünger man ist, und je weiter hinaus die Zeit des Beziehens derselben festgesetzt wird.

So muß man z. B., um sich den Genuß einer Rente von 120 Frcs. zu sichern, ein einzigesmal einzahlen:

1) wenn man mit 65 Jahren in deren Genuß eintreten will:				2) wenn man mit 60 Jahren in deren Genuß eintreten will:			
im Alter von	18 Jahren	55 Fr.		im Alter von	18 Jahren	97 Fr.	80 C.
„ „ „	25 „	82½	„	„ „ „	25 „	146 „	70 „
„ „ „	35 „	146¼	„	„ „ „	35 „	260 „	30 „
„ „ „	45 „	268¾	„	„ „ „	45 „	477 „	20 „

Um sich am Ende eines einzigen Jahres eine jährliche Rente von 12 Frcs. zu versichern, muß man sparen:

1) bei Feststellung des Genusses im Alter von 65 Jahren:					2) bei Feststellung des Genusses im Alter von 60 Jahren:				
von 17	bis 18	Jahren	1½ C.	täglich.	von 17	bis 18	Jahren	2½ C.	täglich.
„ 22	„ 23	„	2 „	„	„ 24	„ 25	„	4 „	„
„ 29	„ 30	„	3 „	„	„ 28	„ 29	„	5 „	„
„ 34	„ 35	„	4 „	„	„ 31	„ 32	„	6 „	„
„ 38	„ 39	„	5 „	„	„ 34	„ 35	„	7 „	„

Die Renten sind unangreifbar und nicht mit Beschlag zu belegen. Blos in den Fällen, die im Code civil in den Artikeln 203, 205 und 214 vorgesehen sind, kann ein Drittel der Renten, wenn dieselben 360 Frcs. übersteigen, mit Beschlag belegt werden, doch so, daß dem Bezieher der Rente in jedem Falle wenigstens jährlich 360 Frcs. bleiben müssen.

Jeder Person steht es frei, für Rechnung und im Namen eines Dritten Fonds einzuzahlen und Bücher zu nehmen. Die allgemeine Pensionskasse bietet damit den Fabrikanten und Dienstherren die Gelegenheit, die Thätigkeit, das gute Betragen und die Ergebenheit ihrer Arbeiter und Dienstboten zu belohnen, und mildthätigen Personen giebt sie das Mittel, zu verhindern, daß ihre Freigebigkeit keine schlechte Bestimmung findet.

Unzureichende Summen zur Erlangung einer Jahresrente werden im Betrage von 5 Frcs. von den Steuerempfängern als Depot angenommen. Diese Einzahlungen tragen keine Interessen, und werden nur zurückgezahlt, wenn der Einzahler vermöge seines Alters sich keine Rente mehr erwerben kann oder nach dem Tode desselben.

Personen, welche Einzahlungen für die allgemeine Pensionskasse leisten wollen, werden ersucht, sich wegen ausführlicherer Belehrung entweder an das Centralbureau oder an einen Empfänger der direkten Steuern zu wenden.

Brüssel, den 26. April 1851.

Der Finanz-Minister
Frère Orban.

Druck von J. Petsch in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Druck von J. Petsch in Berlin.

Digitized by Google

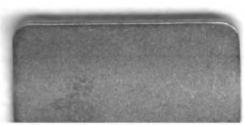

Digitized by Google